

Heilmittelvereinbarung für das Kalenderjahr 2021

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORTHWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

- der **Techniker Krankenkasse (TK)**
- der **BARMER**
- der **DAK-Gesundheit**
- der **Kaufmännischen Krankenkasse-KKH**
- der **Handelskrankenkasse (hkk)**
- der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

– gemeinsam Vereinbarungspartner genannt –

Präambel

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 i. V. m. 7 SGB V für das Jahr 2021 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die tatsächlichen Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Verordnern* (nachfolgend Ärzte genannt) veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

§ 1 Ausgabenvolumen 2021

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V wird das Ausgabenvolumen für Heilmittel (§ 32 SGB V)

für das Jahr 2021 auf den Betrag von **981.394.559,33 Euro**

festgelegt.

§ 2 Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern zu bildenden und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung durch Analyse und strukturierter Bewertung von Heilmitteldaten und des Verordnungsgeschehens und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 dieser Vereinbarung vor. Die Arbeitsgruppe kann anhand der vorliegenden Auswertungen, Analysen und Erkenntnisse Zielfelder und Ziele vorschlagen.

*Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (2) Für die Analyse legen die Vereinbarungspartner der Arbeitsgruppe geeignetes, verfügbares Datenmaterial und Analysen vor. Aus den Analyse-Ergebnissen erarbeitet die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung des § 3 konkrete Informationen und Handlungsempfehlungen für bestimmte Arztgruppen und ggf. Heilmittelerbringer zu bestimmten Heilmitteln oder Heilmittelgruppen, Krankheitsbildern bzw. Indikationsbereichen, Praxis-schwerpunkten und dergleichen.
- (3) Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen und/oder Unterarbeitsgruppen bilden und diese mit der Bearbeitung gemeinsam festgelegter Fragestellungen beauftragen. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.
- (4) Die Arbeitsgruppe soll einmal pro Quartal tagen.

§ 3 Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Information und Beratung der Ärzte, gezielte Hinweise zu Auffälligkeiten in der Verordnungsweise sowie Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- (2) Zur kontinuierlichen Information der Ärzte stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der KV Nordrhein Auswertungen für die nordrheinischen Ärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen (HIS-Arzt) als auch KV-bezogen (HIS-KV) quartalsweise entsprechend der Vereinbarung über die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung.

- (3) Die Arbeitsgruppe nach § 2 berät über die Durchführung von regionalspezifischen Informationen und Beratungsmaßnahmen.
- Als Informationen kommen u.a. folgende in Betracht:
 - Listen der meist verordneten Heilmittel, ggf. fachgruppenbezogen;
 - gezielte Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln (§§ 73 Abs. 8, 305a SGB V);
 - gezielte Hinweise bei Abweichungen von der Heilmittel-Richtlinie.
 - Als Maßnahmen der Beratung kommen insbesondere folgende in Betracht:
 - Beratung von Ärzten, ggf. einer Fachgruppe oder von Ärzten einer Region;
 - Beratung von Qualitätszirkeln.
- (4) Die KV Nordrhein stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 2 abgestimmten Informationen zur Ordnungsweise an die nordrheinischen Ärzte in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) weitergegeben werden.
- (5) Die Verbände der Krankenkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise (z. B. Mitgliederzeitschriften, Veröffentlichungen, gemeinsame Aushänge in Arztpraxen) über die Vereinbarungsinhalte sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Heilmitteln informieren und beraten. Die Vereinbarungspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab. Die Verbände der Krankenkassen werden darüber hinaus veranlassen, dass die Krankenkassen die Versicherten entsprechend informieren.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine erlaubte Regelung treten, die dem Willen der Parteien möglichst nahekommt.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Bewertungen gemäß § 84 SGB V beruhen auf den zum Zeitpunkt der Vereinbarung verfügbaren Daten für die Heilmittel.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. § 84 Abs. 1 Satz 3 SGB V bleibt unberührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2021 erfolgt.

Düsseldorf, Essen, Dresden, Bochum, Kassel, den 14.01.2021

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nord-West

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Dr. Simone Kunz
Abteilungsleiterin

Dirk Ruiss
Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW